

Satzung der Gemeinde Ostenfeld über den Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der A210"

für das Gebiet nördlich und südlich der A210, östlich des Mühlenweges, westlich der Flurstücke 34/2 und 33/1"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der A210" der Gemeinde Ostenfeld, für das Gebiet nördlich und südlich der A210, östlich des Mühlenweges, westlich der Flurstücke 34/2 und 33/1", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

Planzeichnung (Teil A)



Grundlagen:
 © GeoBasis DE/L. VermGeo SH
 (www.lvermgeo.sh.schleswig-holstein.de)
 Nebel & Partner
 Vermessung + Geoinformation
 Werkstraße 8, 24837 Schleswig
 Koordinatensystem: ETRS 89 (Zone 32)
 Höhensystem: DHHN 2016 (m ü. NNH)

Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg)
 Gemarkung Ostenfeld
 Flur 8

M 1 : 1.000

Planzeichen nach der PlanzV90

- Festsetzungen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11 bis 11a BauNVO)**
 - Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik" (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - 0,7 Grundflächenzahl (GRZ)
 - MH → 0,80 m minimale zulässige Höhe der Module über Geländeoberkante
 - MH → 3,50 m maximale zulässige Höhe der Module über Geländeoberkante
 - BAH → 6,00 m maximale zulässige Höhe betrieblicher Anlagen über Geländeoberkante
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
 - Private Grünfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Maßnahmen mit Nummer
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Nachrichtliche Übernahme**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Biotop (Knick) geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG
 - Anbauverbotszone (L 47) § 29 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG)
 - Anbauverbotszone (A 210) § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 - Anbaubeschränkungzone (A 210) § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
 - Waldabstand § 24 LWaldG
 - Archäologisches Interessengebiet
 - Archäologisches Denkmal Depotfund mit Nr. 32 der Landesaufnahme
- Darstellung ohne Normcharakter**
 - Vorhandene Gebäude
 - Flurstücksbezeichnung
 - Flurstücksgrenzen
 - Böschung
 - Höhenpunkt (m ü. NNH)
 - Sichtfelder nach RAS106, Ziffer 6.3.9.3
 - Sicherheitsabstand (A210) nach RPS 2009
 - Bäume Bestand

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**

Innere der Sondergebietsfläche, bestehend aus Teilbereich 1 und 2, mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist die Errichtung von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikanlagen) sowie der erforderlichen Nebenanlagen wie zum Beispiel Wechselrichter, Transformatoren, Speicheranlagen, Versorgungsleitungen, Erdkabel, Anlagen zur Überwachung des Geländes, Einfriedungen als Hecken oder nicht-blickdichte Zäune ohne Sockelmauer und Wege zur Unterhaltung der Anlagen zulässig.

Nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage ist die Fläche gem. § 9 Abs. 2 BauGB zurückzubauen und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Bis zur Betriebsaufnahme bzw. zur endgültigen Betriebseinstellung wird als Vor- bzw. Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Die Grundflächenzahl als Höchstmaß bezieht sich auf die durch Photovoltaikanlagen überbaute Fläche, in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche. Sie wird auf 0,7 festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)**

Die in der Planzeichnung festgesetzte MH_{min} und MH_{max} gelten für Photovoltaikanlagen sowie Gestelle. Die Mindesthöhe der unteren Kante der Solarmodule (MH_{min}) darf eine Höhe von 0,80 m nicht unterschreiten. Die maximale Höhe der Solarmodule (MH_{max}) wird auf 3,50 m festgesetzt. Für betriebbezogene Anlagen ist eine Überschreitung der maximalen Höhe bis zu einer Gesamthöhe von 6,00 m (BAH_{max}) zulässig. Als Höhenbezugspunkt gilt je Modul die mittlere Höhe des natürlichen Geländes der überbauten Fläche. Das natürliche Gelände wird durch die in der Planzeichnung dargestellten Geländehöhen als Höhe über Normalhöhen Null (m ü. NNH) definiert.

Die in der Planzeichnung festgesetzte BAH_{max} ist die maximale zulässige Höhe der Module über Geländeoberkante. Die BAH_{max} ist die maximale zulässige Höhe betrieblicher Anlagen über Geländeoberkante.

Die in der Planzeichnung festgesetzte BAH_{max} ist die maximale zulässige Höhe betrieblicher Anlagen über Geländeoberkante.

Die in der Planzeichnung festgesetzte BAH_{max} ist die maximale zulässige Höhe betrieblicher Anlagen über Geländeoberkante.



- Der Abstand zwischen den Reihen der Solarmodule darf eine Breite von 3,00 m nicht unterschreiten.**
- Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig.** Es ist ein Freiheitsabstand von mind. 20 cm zwischen der unteren Kante des Zaunes und dem natürlichen Gelände einzuhalten.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind außerhalb der baulichen Anlagen und Nebenanlagen als extensives Grünland zu entwickeln.

Die unversiegelten Flächen im gesamten SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (neben, zwischen und unter den Modulen) sind als Extensivgrünland zu entwickeln und durch Beweidung mit Schafen (max. 0,5 Großvieheinheiten/ha) zu pflegen. Eine Beweidung ist ab dem 20.06. zulässig. Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatmischung zu verwenden. Es ist auch die Pflege durch Mähgut zulässig. Die Mähgut ist zweimal jährlich ab dem 01.07. durchzuführen. Das Mähgut muss neben und zwischen den Modulen vollständig abgefahren werden.

Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind Einrichtungen zum Brandschutz, Zuwegungen, Erdkabel und Zäune zur Einfriedung ausnahmsweise zu genehmigen.
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Auf den Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Sichtfelder), sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen von mehr als 0,7 Meter Höhe über OK der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Fahrbahnrand der nördlich von Teilbereich 1 gelegenen Kiefer Straße und des südlich von Teilbereich 2 gelegenen Wirtschaftswegs) sowie Stellplätze nicht zulässig.
- Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

Die Verlegung von Erdkabeln, die im direkten Zusammenhang mit der Photovoltaik-Anlage stehen, ist außerhalb des Abstandsstreifens zur BAB 210 nach RPS 2009 im gesamten sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie auf allen privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünland“ und „Maßnahmenflächen“ zulässig.
- Grünordnerische Festsetzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 15, 20, 25a, 25b BauGB)**
 - Ausgleichsmaßnahme A1: Schutzgut Boden**

Die durch Solarmodule überstellte Fläche ist als Eingriff in die Natur zu werten und mit einem Ausgleichsfaktor von 0,1 auszugleichen. Der erforderliche Ausgleich beträgt 3,264 m². Der hierfür erforderliche Ausgleich wird auf den Maßnahmenflächen A1 erbracht.

Sie ist als Extensivgrünland zu entwickeln und durch Beweidung mit Schafen (max. 0,5 Großvieheinheiten/ha) zu pflegen. Eine Beweidung ist ab dem 20.06. zulässig. Es ist eine autochthone, standorttypische, blütenreiche Saatmischung zu verwenden. Die Pflege durch Mähgut ist ebenfalls zulässig. Die Mähgut ist einmal jährlich ab dem 01.07. durchzuführen. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden.

Es sind auf beiden Teilbereichen Totholzhaufen anzulegen.

Auf chemische Reinigungsmittel, chemische Unkrautbekämpfung und Düngung ist zu verzichten.
- Regenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Sämtliches im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ anfallendes unverschnitztes Regenwasser ist auf dem Grundstück selbst breitflächig und über die belebte Bodenzone zu versickern.
- Maßnahmen zur Erhaltung des Oberbodens und der Topografie (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Im gesamten Plangebiet sind Aufschüttungen, Abgrabungen und Planierungen größeren Umfangs unzulässig.
- Einfriedung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als Eingrünung festgesetzt. Es ist ein 3 m breiter blickdichter Grünstreifen, zwischen den Bestandknicks mit heimischem und standortgerechtem Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch Pflanzung gleicher Art zu ersetzen.
- Knickschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Die nachrichtlich übernommenen öffentlichen Knicks entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze von Teilbereich 1 sowie von Teilbereich 2 sind gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt und unterliegen der periodischen Knickpflege. Sie werden gesichert und sind dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten. Zum Schutz der Knicks sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden den Knicks Schutzstreifen (privates Grün - Knickschutzstreifen) vorgelegt, die eine Breite von min. 4,00 m aufweisen, gemessen vom Knickwallfuß. Einfriedungen dürfen einen Abstand von 0,50 m zu den Knicks (gemessen vom Knickwallfuß) nicht unterschreiten. Jegliche baulichen Anlagen und Bodenversiegelungen sind in diesen Schutzstreifen unzulässig. Die Flächen der Schutzstreifen sind als extensives Grünland zu entwickeln.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
 - AV1 – Bauzeitenregelung Brutvögel**

Baumaßnahmen (einschließlich vorbereitender Maßnahmen, Anlage von Zuwegungen etc.) sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten (Brotkrübler 01.03.-15.08., Gehölzler 01.03.-30.09.) durchzuführen. In Offenlandbereichen dürfen im Zeitraum vom 01.03.-15.08. keine Baumaßnahmen durchgeführt und in Gehölz der im Zeitraum 01.03.-30.09. nicht eingegriffen werden.
 - AV2 – Vermeidung der Ansiedlung von Brutvögeln**

Müssen Arbeiten zur Baufeldreinemachung oder zum Anlagen-Aufbau unvermeidbar während der Brutzeiten, nach dem 01.03. durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern. Bei einer Baufeldreinemachung mit unmittelbarem anschließendem Beginn der störungsintensiven Baumaßnahmen vor dem 01.03. sicherzustellen, dass keine Arten in den Baufeldern nisten und sich auch keine störungsintensiven Arten in den von Störungen betroffenen Bereichen ansiedeln. Dazu darf der störungsintensive Baubetrieb nicht länger als 5 Tage unterbrochen werden, um Neuanweisungen von Brutvögeln zu verhindern. Die ununterbrochene Bautätigkeit z.B. durch ein Baugebüch nachzuweisen. Sofern der Bau zwar vor der Brutzeit begonnen wurde, dann aber für mehr als 5 Tage unterbrochen werden soll, sind spätestens 5 Tage nach Unterbrechen der Bautätigkeit Vergrümpfungs- und Entwertungmaßnahmen durchzuführen, um eine Wiederanahme der Bautätigkeit während der Bauzeit sicherzustellen. Alternativ zum Beginn des Baubetriebs können die Offenlandbereiche durch das Aufstellen von sogenannten „Vergrümpfungsstangen“ entwertet werden.

- AV3 – Besatzkontrolle Brutvögel**

Wenn Vergrümpfungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die genannten Bauzeitausschlussfristen fällt, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial für die betroffenen Arten bzw. Glieder vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz zu prüfen. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss diese wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.
 - AV4 – Bauzeitenregelung im Bereich potenzieller Quartiersstandorte von Fledermäusen**

Bei der Rodung von Gehölzen (z.B. Knicks) mit einem Stammdurchmesser > 30 cm sind Eingriffe nur im Zeitraum vom 01.12.-31.01. zulässig. Da sich die potenziell vorkommenden Höhlen möglicherweise auch als Winterquartiere eignen können, ist auch während der Zeit zwischen dem 01.12. und 31.01. sicherzustellen, dass sich keine Individuen in den Quartieren aufhalten. Dies gilt für Bäume mit einem Durchmesser > 50 cm, die eine ausreichende Isolierung aufweisen. Ggf. können Höhlen mittels Vliese und Reusen verschlossen werden. In Fällen der Betroffenheit von potenziellen Winterquartiersstandorten ist eine Abstimmung mit UNG zu erfolgen.
 - AV5 – Besatzkontrolle Fledermäuse**

Eine Besatzkontrolle ist erforderlich, wenn im Zeitraum vom 01.02. bis 30.11. in Gehölzbeständen eingegriffen wird, in denen Zwischen- und Tagesquartiere und ggf. Wochenstuben von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können. Vom Eingriff betroffene Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm sind vor Baubeginn auf potenziell als Quartier geeignete Strukturen (Höhlen, Spalten etc.) und Besatz (Endoskopie) zu prüfen.
- Sollten die Einzelbäume eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufweisen, so ist zu prüfen, ob die Funktionalität lebensraum im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt (weitere adäquate Höhlen/Spaltenbäume in ausreichender Anzahl in der Umgebung). Ist dies der Fall, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ist dies nicht der Fall, sind räumlich benachbarte Ersatzquartiere als CEF-Maßnahme anzubringen.
- AV6 – Biologische Baubegleitung**

Die notwendigen Maßnahmen sind von einer fachlich geschulten Baubegleitung zu begleiten.

- Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**
 - Archäologische Kulturdenkmäler (§§ 11-17 DöSchG SH)**

Werden während der Erdarbeiten Kulturdenkmäler entdeckt oder gefunden, ist dies gemäß § 15 DöSchG SH unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde die zuständigen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks und des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt; und für die Leieten oder den Leiter der Abgrabung und der Ausgrabung zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 des § 15 DöSchG SH Verpflichteten haben das Kulturdenkmäl und die Fundstätte in unveränderterem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmäler sind nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschicht.
- Bodenschutz**

Humose Oberböden stellen ein gesetzliches Schutzgut dar und darf als solches nicht vernichtet oder verpugnet werden und ist bei Baumaßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten.

Generell ist der humose Oberboden schonend aufzunehmen und wiederzuverwenden.

Während der Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Bodenschutt getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und anschließend wieder fachgerecht eingebaut wird. Eine Schadverdrängung des Bodens durch Baufahrzeuge und Lagerflächen ist zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die ursprüngliche Luft- und Wasserdrurchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbaubau - Bodenarbeiten) sind zu berücksichtigen.

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in Bodennetzen zu lagern (maximale Höhe 2,00 m), wobei diese nicht befahren werden dürfen. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen Austrocknung und Zusetzen zu gewährleisten. Die Ansaat ist gemäß DIN 18917 - Vegetationstechnik im Landschaftsbaubau - Rasen und Saatarbeiten - durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht schadhaft verdichtet werden. Entsprechend sollte bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Bodenarbeiten, Bodenbearbeitungen durchgeführt werden. Überschüssiger Oberboden ist als wertvolles Schutzgut zu erhalten und weiterzuverwenden.

Im Zuge der geplanten Maßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs (u. a. § 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens) und § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV, § 12), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG, u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Innere des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 03/2023) keine Altlagern.

Sollten bei der Bauausführung organisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, abfallführender Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Boden Schutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernönde umgehend zu informieren.
- Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz)**

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden. Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdfläche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Anbauverbotszone gemäß § 29 StrWG (Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein)**

Längs der Landstraßen dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landstraße 47, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.
- Rechtsgrundlagen**

Sämtliche der Planung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen sowie DIN-Normen können bei der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal eingesehen werden.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal Nr. 46 am 15.12.2023.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ... durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... während folgender Zeiten (Mo 8.00-14.00 Uhr, Di 8.00-12.00 Uhr, Mi 13.00-16.00 Uhr, Do 8.00-12.00 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wird mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... im Infoblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.amt-eider.de ins Internet eingestellt.

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Ostenfeld, _____ (Siegel) Bürgermeister Gemeinde Ostenfeld
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster ausgewiesenen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom ... in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Schleswig, _____ (Stempel ÖbV) Off. best. Vermessungsingenieur
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... während folgender Zeiten (Mo 8.00-14.00 Uhr, Di 8.00-12.00 Uhr, Mi 13.00-16.00 Uhr, Do 8.00-12.00 Uhr, Fr 8.00-12.00 Uhr) erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... im Infoblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.amt-eider.de ins Internet eingestellt.
- oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Ostenfeld, _____ (Siegel) Bürgermeister Gemeinde Ostenfeld
- (Ausfertigung) Die Satzung des vBebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
- Ostenfeld, _____ (Siegel) Bürgermeister Gemeinde Ostenfeld
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 durch die Gemeindevertretung sowie Internetdarstellung der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... im Infoblatt des Amtes Eiderkanal ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und des Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.
- Ostenfeld, _____ (Siegel) Bürgermeister Gemeinde Ostenfeld

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Ostenfeld übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Eiderkanal kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Ostenfeld



<p>Gemeinde Ostenfeld Vertreten durch: Amt Eiderkanal Kieferstraße 36 24783 Osterrönfeld</p>	DATUM: 17.05.2024
	MASTSTAB: 1:1.000
<p>Satzung der Gemeinde Ostenfeld über den Bebauungsplan Nr. 7 "Photovoltaik nördlich und südlich der A210"</p> <p>für das Gebiet nördlich und südlich der A210, östlich des Mühlenweges, westlich der Flurstücke 34/2 und 33/1"</p>	VERFAHRENSSTAND: <input checked="" type="checkbox"/> § 1 (1) BauGB <input checked="" type="checkbox"/> § 4 (1) BauGB <input checked="" type="checkbox"/> § 3 (2) BauGB <input checked="" type="checkbox"/> § 4 (2) BauGB <input type="checkbox"/> Satzung

IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Städtebau
 Projektleiter: Peter Engel
 Projektbeginn: 16.05.2023
 24783 Osterrönfeld
 Tel: +49 461 241 14 00
 Fax: +49 461 241 14 01
 E-Mail: info@ipp-sh.de
 www.ipp-sh.de